

Vergabeart	
<input checked="" type="checkbox"/>	offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	nicht offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	wettbewerblicher Dialog
<input type="checkbox"/>	Innovationspartnerschaft
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum:	Uhrzeit:
02.12.2024	12.00 Uhr
Bindefrist endet am:	
02.02.2025	

Nachlieferung von Ausschreibungsunterlagen/ Bieterfragen und -antworten

Spracherkennung für den Einsatz an den PC-Arbeitsplätzen als auch für das mobile Arbeiten im klinischen Bereich

Ausschreibung Nr.: 19 /2024

Sehr geehrte Damen und Herren, es wurden Bieteranfragen

gestellt, die wie folgt beantwortet werden.

Frage:

"Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben eine Frage zu Anlage 2 - Leistungsverzeichnis:

Im Reiter Entwurf EK steht in Zeile16: "Es wird auch eine Hintergrundspracherkennung benötigt, da ein zentraler Schreibdienst für gewisse Transkriptionsaufgaben etabliert ist. Um diesen optimal zu unterstützen, ist es notwendig die angebotene Lösung in das bestehende Diktatsystem "MARIS Diktat" zu integrieren."

Hierfür wäre eine bidirektionale Schnittstelle vom Spracherkennungsanbieter zu Maris notwendig, was eine sehr exklusive Anforderung darstellt. Wir bitten hier um entsprechende Überprüfung unter Berücksichtigung des Wettbewerbrechts im Vergaberecht und Rückmeldung.

Antwort:

Wir vertreten die Auffassung, dass die jeweiligen Auftraggeber (auch) in diesem Verfahren in ihrer Bestimmung des Beschaffungsbedarfes frei sind. Insbesondere sind die Auftraggeber auch nicht verpflichtet, eine Vielfalt technischer Lösungen zuzulassen, sondern können die für sie relevanten Leistungen am Markt abfragen (vgl. auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.05.2013, Verg 16/12; OLG Dresden, Beschluss vom 17.05.2011, Verg 3/11; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.01.2010, 27 U 1/09 u.a.).

Aus den vorgenannten Gründen bestehen gegen die Anforderung des zentralen Schreibdienstes (ZSD) und deren Beachtung bei der Fertigung der Vergabeunterlagen, dass die zu beschaffende Spracherkennungssoftware bei der Offline-Transkription von Diktaten im AMEOS-weit genutztem digitalem Diktatsystem MARIS-Diktat unterstützen kann, keine rechtlichen oder inhaltlichen Bedenken.

Es verbleibt somit bei der Leistungsanforderung.